

**65. Änderung des Flächennutzungsplans  
zur Darstellung eines Sondergebietes „Sport  
und Freizeit“ an der St.-Barbara-Straße  
im Ortsteil Brüggen für das  
Schieß- und Bogensportzentrum Niederrhein**

**Zusammenfassende Erklärung**

**Inhalt**

1. Anlass, Ziele und Inhalte der Planung .....	2
2. Verfahrensablauf .....	4
3. Berücksichtigung der Umweltbelange .....	7
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	9
5. Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....	13

# 1. Anlass, Ziele und Inhalte der Planung

Im Zuge der Konversion für das im Jahr 1996 geschlossene britische Munitionsdepot „3 BAD Brüggen-Bracht“ hat die Burggemeinde Brüggen im Jahr 2002 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen und das ehemalige Kasernengelände an der St.-Barbara-Straße nach § 10 Abs. 1 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ ausgewiesen. Die Darstellung des Sondergebietes Erholung steht in Einklang mit dem gemeindlichen Planungsziel, das touristische Angebot Brüggens zu optimieren und damit die Attraktivität als Fremdenverkehrsgemeinde zu erhöhen.

Die Planung wurde im Jahr 2006 durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ fortgeschrieben. Dabei wurde das Sondergebiet auf der Grundlage eines Betreiber- und Nutzungskonzeptes in folgende 4 Teilbereiche mit jeweils unterschiedlichem Nutzungsschwerpunkt gegliedert:

- SO 1 - Camping- und Wochenendplatz, Zeltplatz
- SO 2 - Gastronomie und Beherbergung
- SO 3 - Camping- und Wochenendplatz südlich der St.-Barbara-Straße
- SO 4 - Sport und Freizeit

Das dieser Planung zugrunde liegende Betreiber- und Nutzungskonzept hat sich in der Folgezeit mit Ausnahme des Teilbereiches SO 4 bewährt. Die ansässigen Betriebe und Nutzungen haben sich innerhalb des planungsrechtlich festgelegten Rahmens etabliert und als wirtschaftlich tragfähig erwiesen.

Lediglich der Teilbereich SO 4 (St.-Barbara-Straße 45) im nordwestlichen Teil des Sondergebietes nahm nicht an der ansonsten positiven Entwicklung teil. Die Umnutzung der dort vorhandenen Sporthalle in einen Indoor-Spielplatz mit Außenspielflächen und begleitenden Einrichtungen (Restaurant, Betriebsleiterwohnhaus) erwies sich als wirtschaftlich nicht tragfähig. Der Betrieb musste bereits im Jahr 2010 wieder eingestellt werden. Seither liegen die Sporthalle selbst sowie alle weiteren Nebengebäude innerhalb dieses Bereiches trotz intensiver Bemühungen um einen Verkauf und eine sinnvolle Anschlussnutzung brach. Allen bislang angefragten Nutzungsideen steht entgegen, dass der Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“ für die Flächen ein Sondergebiet, das der Erholung dient „Sport und Freizeit“ festsetzt. Damit sind die genehmigungsfähigen Nutzungenausschließlich auf Sport und Freizeitanlagen und -einrichtungen beschränkt, welche in einem en-

gen Zusammenhang mit den angrenzenden Sondergebieten, die der Erholung dienen stehen. Eine sonstige gewerbliche oder wohnbauliche Entwicklung wird von der Burggemeinde weiterhin nicht angestrebt.

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort für eine leistungsfähige Sportstätte für Trainings- und Wettkampfw Zwecke wurde der Schützenverein „Gut Schuss“ Brüggen e.V. 1960 auf das Sport-hallengebäude und das umgebende Gelände aufmerksam. Nach einer umfassenden Bestandsaufnahme entwickelte der Verein in Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, Leichlingen und unter Einbindung des Kreissportbundes Viersen e.V. ein Konzept zur Errichtung eines Trainingszentrums für Luftdruck-, Kleinkaliber- und Bogensport, das als „Schieß- und Bogensportzentrum Niederrhein“ überregional bedeutsame Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten bieten soll. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das vorhandene Turnhallengebäude (ehemaliger Indoor-Spielplatz „Gajatana“) sowie mehrere Nebengebäude umzunutzen und an die Erfordernisse der verschiedenen Schießsportarten und des Bogensports anzupassen.

Auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Brü/32 „Heide Camp“ ist die Errichtung des geplanten Schieß- und Bogensportzentrums nicht zulässig. Der Bebauungsplan setzt gemäß § 10 BauNVO ein Sondergebiet, das der Erholung dient fest. Die Zweckbestimmung für den Teilbereich 4, wird mit „Sport und Freizeit“ definiert. Die geplante Schießsportanlage ist jedoch weder als Teil des Heide-Camps noch als ergänzende Nutzung dazu zu werten, sondern als eigenständige Nutzung.

Probleme ergeben sich zudem daraus, dass der in Aussicht genommene Nutzungsbereich wegen der Länge der erforderlichen Schießbahnen nach Norden um bis zu 35 m über die Grenze des Sondergebietes sowohl in der Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplanes hinausgeht. Darüber hinaus überschreiten die für den Schießsportbetrieb erforderlichen baulichen Anlagen die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen, die seinerzeit den Vorgaben der Regionalplanung folgend auf den Gebäudebestand abgestimmt wurden und nur geringfügige bauliche Erweiterungen und Arrondierungen zulassen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann auch nicht im erforderlichen Umfang befreit werden. Daher ist insgesamt die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ notwendig und damit auch die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Plangebiets erforderlich.

Aus Sicht der Burggemeinde Brüggen stellt das geplante Schieß- und Bogensportzentrum einen guten Ansatz für eine nachhaltige und sinnvolle Nutzung des zurzeit brachliegenden Geländes dar. Das Vorhaben bietet die Möglichkeit die sportliche sowie die touristische Infrastruktur der Burggemeinde erheblich aufzuwerten und die im Bereich des Heide Camps bereits vorhandenen Nutzungen in zweckmäßiger Weise zu ergänzen. Kooperationen mit den benachbarten Betreibern im Bereich von Gastronomie und Übernachtung sind ebenso denkbar wie die Einbindung in das touristische Konzept der Burggemeinde.

Ausgehend davon hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 14.06.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“ zu ändern und zu ergänzen. Ziel der Änderung und Ergänzung ist es, im derzeitig als Sondergebiet, das der Erholung dient, Teilbereich SO 4 „Sport und Freizeit“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Trainingszentrums für Schieß- und Bogensport zu schaffen.

Um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen, wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan erarbeitet, welcher das Plangebiet nach § 11 als Sondergebiet „Schieß- und Bodensportzentrum“ festsetzt und die Nutzungen entsprechend der projektierten Planung definiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in nördliche Richtung erweitert. Außerdem werden die überbaubaren Flächen auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung für das „Schieß- und Bogensportzentrum Niederrhein“ neu festgesetzt.

Damit die Bebauungsplanänderung und -ergänzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird mit dieser Flächennutzungsplanänderung die Darstellung im Bereich der geplanten Schießsportanlage geändert. Durch die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ ist ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Schieß- und Bogensportzentrum“ festsetzt, entwickelbar.

## **2. Verfahrensablauf**

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am 14.06.2012 den Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In der Sitzung des Bauausschusses am 26.11.2012 wurde die Verwaltung beauftragt, die landesplanerische Abstimmung nach §

34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Mit Verfügung vom 29.07.2013 hat die Bezirksregierung Düsseldorf mitgeteilt, dass keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

Der Bauausschuss hat am 24.09.2013 für die 65. Änderung des Flächennutzungsplans die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Für die 65. Änderung des Flächennutzungsplans fand in der Zeit vom 18.11.2013 bis einschließlich 20.12.2013 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Die Beteiligung erfolgte in der Weise, dass innerhalb der Frist Gelegenheit bestand, die Planunterlagen beim Bauamt der Gemeindeverwaltung einzusehen, zu erörtern und sich hierzu schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Neben der Möglichkeit zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen wurden die Unterlagen auch im Internet verfügbar gemacht ([www.brueggen.de](http://www.brueggen.de) - Rat & Verwaltung-, Dienstleistungen von A bis Z - Bauleitplanung). Art, Zeit und Ort der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Amtsblatt für den Kreis Viersen Nr. 39 vom 31.10.2013 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde im „Stadtjournal Brüggen“, Ausgabe vom 23.11.2013, über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.01.2015 über die Planung unterrichtet und gebeten, sich bis zum 23.02.2015 zu äußern. Am 20.01.2015 wurden die Nachbarkommunen über die Planung informiert.

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am 19.03.2015 für die 65. Änderung des Flächennutzungsplans die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung lag der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 17.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Art, Zeit und Ort der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Angaben über die verfügbaren umweltbezogenen Informationen wurden im Amtsblatt für den Kreis Viersen Nr. 09 vom 09.04.2015 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde im „Stadtjournal Brüggen“ Ausgabe vom 25.04.2015 über die öffentliche Auslegung informiert. Während der Offenlage bestand außerdem die Möglichkeit, die Entwurfsun-

unterlagen auf der Internetpräsenz der Burggemeinde Brüggen einzusehen.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.04.2015 sowie durch Übersendung des Änderungsentwurfs über die Offenlage und die Möglichkeit der Stellungnahme informiert. Durch Schreiben vom 20.01.2015 wurde die Planung mit den Nachbarkommunen abgestimmt.

In der Sitzung am 23.05.2015 fasste der Rat der Burggemeinde Brüggen erstmalig den Feststellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplans.

Aufgrund des Feststellungsbeschlusses wurde die 65. Änderung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Diese teilte am 01.03.2016 mit, dass die Änderung in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig ist. Die Gründe für die fehlende Genehmigung liegen nicht in der beabsichtigten Nutzung an sich, sondern resultieren aus Verfahrens- und Formvorschriften. Da die angeführten Gründe nachvollziehbar waren, wurde der Genehmigungsantrag am 04.03.2016 zurückgezogen.

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat daraufhin am 05.07.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB erneut gefasst und i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung lag der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 29.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus. Art, Zeit und Ort der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Angaben über die verfügbaren umweltbezogenen Informationen wurden im Amtsblatt für den Kreis Viersen Nr. 24 vom 21.07.2016 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde im „Stadtjournal Brüggen“ Ausgabe vom 30.07.2016 über die erneute öffentliche Auslegung informiert. Während der erneuten Offenlage bestand außerdem die Möglichkeit, die Entwurfsunterlagen auf der Internetpräsenz der Burggemeinde Brüggen einzusehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.07.2016 über die Offenlage und die Möglichkeit der Stellungnahme informiert.

In der Sitzung am 29.09.2016 fasste der Rat der Burggemeinde Brügglen den Feststellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplans.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung i. S. d. § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt und bewertet und wie folgt zusammengefasst:

Der Flächennutzungsplan stellt das ehemalige Militär-Areal nördlich der St. Barbara Straße in seiner geltenden Fassung überwiegend als "Sondergebiet, das der Erholung dient" dar. Im Änderungsbereich im Norden des ehemaligen Militär-Areals sind jedoch „Fläche für die Landwirtschaft und Wald“ (im Westen) und „Gemeinbedarfsfläche“ (ohne Zweckbestimmung) (im Osten) dargestellt.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, den Änderungsbereich als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ darzustellen, um die Realisierung eines Schießsportzentrums auf den Flächen mit ehemals militärischer Nutzung zu ermöglichen. Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt sind, werden nicht in Anspruch genommen.

Parallel zur Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Brü/32, 1. Änderung und Ergänzung „Heide Camp“ aufgestellt.

Die geltenden wie auch die geplanten Darstellungen im FNP dokumentieren somit das städtebauliche Ziel, im Verfahrensbereich die Möglichkeiten für den Nutzungszweck „Sport und Freizeit“ zu stärken.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 (Brachter Wald/ Ravensheide) des Kreises Viersen. Dieser verzeichnet für das Plangebiet, wie auch für die umliegenden Siedlungsflächen, das Entwicklungsziel „Erhaltung“, trifft für den Änderungsbereich aber keine Schutzfestsetzungen.

Die Flächen im Änderungsbereich stellen sich als Siedlungsbrache mit Verbuschungstendenz und als kleiner Kiefernbestand dar, umfassen aber auch zwei kleine Gebäude (u. a. eine Trafostation) und weitere befestigte Flächen. Das nähere Umfeld ist durch umfangreiche befestigte und bebaute Flächen (u. a. Campingplatz) sowie Siedlungsbrachen im Süden und Osten geprägt, die noch die frühere, sehr viel intensivere Nutzung erkennen lassen. Nach

Norden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, nach Westen Wald und Wiesenflächen sowie große Brachen.

Im Änderungsbereich gibt es keine sensiblen Nutzungen (z. B. Wohnnutzungen), die eines besonderen, durch die Änderung der Darstellung im FNP hervorgerufenen Schutzes bedürften. Auswirkungen der geplanten Nutzung (Schießsport) auf die im Bereich des Campingplatzes bestehenden Wohnnutzungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail beurteilt. Flächen für die landschaftsgebundene Naherholung sind nicht vorhanden und durch das Vorhaben auch im Umfeld nicht betroffen. Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP ergeben sich somit keine Veränderungen in Hinblick auf das Schutzgut Mensch.

Die Umsetzung der städtebaulichen Ziele ist nicht mit dem Verlust an Freiflächen verbunden, die eine erhebliche Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere haben. Es gibt insbesondere keine Hinweise darauf, dass sogenannte planungsrelevante oder andere besonders schutzwürdige Arten auftreten, deren Populationen durch das Vorhaben in ihrem Bestand oder Erhaltungszustand gefährdet würden. Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP ergeben sich keine Veränderungen in Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie auf biologische Vielfalt und Landschaft. Sich im Detail ergebende Veränderungen durch eine Ausweitung der überbaubaren Flächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und bewertet.

Durch die geplante städtebauliche Entwicklung werden ausschließlich Böden mit deutlicher bis massiver anthropogener Überformung in Anspruch genommen. Gewachsene Böden sind nicht mehr vorhanden, besonders schutzwürdige Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG sind auszuschließen. Gegenüber den Darstellungen des geltenden FNP werden sich keine Veränderungen im Hinblick auf das Schutzgut Boden ergeben, da die betroffenen Flächen faktisch weiterhin Bestandteil der eingezäunten ehemaligen Militärfäche sind und weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt werden, noch zu diesem Zweck aufbereitet worden sind oder werden sollen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Änderung der Darstellung im FNP nicht verbunden. Oberflächengewässer gibt es nicht. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.

Die Verfahrensfläche hat stadtklimatisch Anteil an den sonstigen ehemaligen Militärfächen, für die der Klimatotyp "Stadtrandklima" anzunehmen ist. Für das Schutzgut Klima sind keine erheb-



lichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da das Plangebiet aufgrund seiner Lage und Struktur keine klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsleistungen für benachbarte Flächen übernimmt und durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP schon aufgrund der geringen Flächengröße keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind.

Im Änderungsbereich oder seinem unmittelbaren Umfeld sind keine Sach- oder Kulturgüter vorhanden, die einer Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung bedürfen.

Auf der Ebene des FNP relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern erfasst sind, sind nicht zu erkennen.

Spezielle Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind für das geringfügig erweiterte Sondergebiet auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Gegebenenfalls erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf Lärmbelastungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigungen zu bestimmen.

Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP sind keine wesentlich anderen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tier/Pflanzen und Boden sowie Wasser zu erwarten.

Andere Planungsvarianten wurden auf der Maßstabsebene des FNP nicht untersucht, da sich die Inhalte der Änderung zwingend aus den technischen Rahmenbedingungen für die geplante Nutzung (Schieß-Sport-Zentrum) ergeben.

Bei Verzicht auf die geplante Änderung des FNP würden der aktuelle Zustand vermutlich längerfristig weiter bestehen und sich die Fläche über die natürliche Sukzession in Richtung auf von Gehölzen bestimmte Biotoptypen entwickeln, bis eine bauliche Nachnutzung gefunden wird, die der generellen Zielvorstellung der Gemeinde (Freizeitnutzung) aufgreift, aber in den bestehenden Grenzen realisiert werden kann.

## **4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **4.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden keine Anregungen von privater Seite vorgebracht.

#### **4.2 Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB**

Im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sind mehrere Stellungnahmen eingegangen. Diesen wurde wie nachfolgend erläutert Rechnung getragen:

Der Anregung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltenen Ausführungen zu den zu berücksichtigenden Belangen des Tonabbaus im Umfeld des Plangebietes in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen, wird nicht entsprochen, weil sie bezogen auf die Änderungsplanung nicht bedeutsam ist. In der Nähe des Plangebietes liegen die Abgrabungsbereiche für den Tonabbau der heimischen tonverarbeitenden Betriebe. Im damaligen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ hatten die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein sowie die tonverarbeitenden Betriebe darauf hingewiesen, dass der Tonabbau durch die planungsrechtliche Absicherung des ehemaligen Kasernengeländes als Freizeit- und Erholungsbereich nicht beeinträchtigt werden darf. Es wurde befürchtet, dass durch erhöhte Immissionsschutzanforderungen im Zusammenhang mit dem Camping- und Wochenendplatz der Tonabbau eingeschränkt oder behindert werden könnte.

Die Burggemeinde hatte daraufhin in Abstimmung mit der IHK und dem Staatlichen Umweltamt Krefeld eine schalltechnische Stellungnahme eingeholt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung auch unter Berücksichtigung der Abgrabungsbereiche verträglich ist und der Tonabbau sowie die Belange der tonverarbeitenden Unternehmen nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Aussagen sind in Ziffer 6 der Begründung zum Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“ enthalten.

Durch die vorliegende Änderungsplanung wird die Situation nicht zum Nachteil der tonverarbeitenden Betriebe verändert, weil hierdurch keinerlei Dauer- oder Freizeitwohnnutzungen neu begründet oder abgesichert werden. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind lediglich wie bisher Betriebsleiter- und Mitarbeiterwohnungen für das Schießsportzentrum zulässig. Auch anderweitige störepfindliche bzw. schutzwürdige Nutzungen sind nicht Gegenstand der Planung. Die Befürchtungen der IHK sind daher bezogen auf die Ausweisung als Sondergebiet für

Sport und Freizeit und die dort zulässigen Nutzungen nicht relevant.

Eine Übernahme der diesbezüglichen Ausführungen aus der Begründung zum Bebauungsplan Brü/32 ist daher für die vorliegende Änderungsplanung entbehrlich.

Die Anregung der Bezirksregierung Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, dass sich der Änderungsbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brachter Wald“ - Eigentümer Niederländischer Staat - und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Genholt 1“ - Eigentümer RWE Power AG - sowie über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ - Eigentümer DART ENERGY (EU-ROPE) Ltd. – liegt und diese Eigentümer an der Planung zu beteiligen sind, wird mit der Beteiligung der Bergwerksfeld- und Erlaubnisfeldeigentümer berücksichtigt. Der Hinweis, dass der Planbereich darüber hinaus von Grundwasserabsenkungen im Rahmen des Braunkohleabbaus betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.

#### **4.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

#### **4.4 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden keine Anregungen von privater Seite vorgebracht.

#### **4.5 Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden keine Anregungen von privater Seite vorgebracht.

#### **4.6 Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist eine abwägungsrelevante Stellungnahme eingegangen. Dieser wurde wie nachfolgend erläutert Rechnung getragen:

Der Hinweis der Kreisverwaltung Viersen - Ordnungsamt, Abteilung Verkehrssicherheit, dass es durch die beabsichtigte Nutzung zumindest im Vergleich zu den vergangenen Jahren wieder zu ei-

ner höheren Verkehrsbelastung auf der St.-Barbara-Straße kommen wird und insbesondere nachts (nach 22.00 Uhr) wieder ein Lärmpegel zu erwarten sein wird wie vor Durchführung von Maßnahmen zur Lärmreduzierung im Jahr 2013, wird zur Kenntnis genommen. Die beabsichtigte Nutzung führt naturgemäß zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens an der St.-Barbara-Straße im Vergleich zu den letzten Jahren, in welchen das Gelände ungenutzt war. Aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsbereiches ist jedwede Weiternutzung des Änderungsbereiches mit einem entsprechenden Zielverkehr verbunden. Durch die neue Nutzung ergeben sich jedoch keine wesentlich anderen Auswirkungen wie bei Ausübung der zuletzt genehmigten Nutzung als Indoor-Spielplatz mit Restaurant und begleitenden Einrichtungen. Parallel zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für die Errichtung des im Änderungsbereich geplanten Schieß- und Bogensportzentrums die 1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ aufgestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens hat eine schalltechnische Untersuchung den Nachweis erbracht, dass die zulässigen Immissionswerte, auch nachts, nicht überschritten werden. Aufgrund des Hinweises der Kreisverwaltung wurden die Annahmen zur schalltechnischen Untersuchung allerdings nochmals überprüft. Nach Rücksprache mit dem zukünftigen Betreiber des Schieß- und Bogensportzentrums sieht das Nutzungskonzept grundsätzlich keine Nutzung während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr vor. Sowohl die Sportveranstaltungen wie auch das Training sind in aller Regel weit vor 22.00 Uhr abgeschlossen. Das Nutzungskonzept sieht darüber hinausgehend vier sportliche Großveranstaltungen vor. Nach den bisherigen Erfahrungen ist auch bei diesen Großveranstaltungen nur mit geringfügigem PKW-Verkehr nach 22.00 Uhr zu rechnen. Der bestehende Parkplatz, westlich angrenzend an den Campingplatz darf aufgrund der unmittelbaren Nähe zu schutzbedürftigen Räumen nur zur Tagzeit genutzt werden. Entsprechend den Aussagen aus dem Schallgutachten ist deshalb eine zusätzliche Parkplatzfläche südlich zwischen der Schießanlage und der St.-Barbara-Straße vorgesehen, die zur Nachtzeit genutzt werden kann. Damit stehen den Nutzern des Schießsportzentrums auch zur nächtlichen Zeit Parkmöglichkeiten zur Verfügung, ohne dass es zu Störungen für die angrenzenden Nutzungen kommt. Die in der schalltechnischen Untersuchung gemachten Vorgaben wurden im Bebauungsplan berücksichtigt und werden im Baugenehmigungsverfahren verbindlich abgesichert.

## 5. Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort für eine leistungsfähige Sportstätte für Trainings- und Wettkampfstrecken wurde der Schützenverein „Gut Schuss“ Brüggen e.V. 1960 auf das Sport-hallengebäude und das umgebende Gelände aufmerksam. Nach einer umfassenden Bestandsaufnahme entwickelte der Verein in Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, Leichlingen und unter Einbindung des Kreissportbundes Viersen e.V. ein Konzept zur Errichtung eines Trainingszentrums für Luftdruck-, Kleinkaliber- und Bogensport, das als „Schießsportzentrum Niederrhein“ überregional bedeutsame Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten bieten soll. Aufgrund der vorhandenen guten Rahmenbedingungen ist der Verein von der Realisierbarkeit des Konzepts überzeugt und beantragte mit Schreiben vom 23.03.2012, die Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes zu schaffen.

Bei der Planung handelt es sich um die konkrete Nachfrage nach einer baulichen Entwicklungsmöglichkeit in Form eines Schießsport-Zentrums, die durch die Burggemeinde unterstützt wird. Aus Sicht der Burggemeinde Brüggen stellt das geplante Schießsportzentrum einen guten Ansatz für eine nachhaltige und sinnvolle Nutzung des zurzeit brachliegenden Geländes dar. Das Vorhaben bietet die Möglichkeit, die sportliche sowie touristische Infrastruktur der Burggemeinde erheblich aufzuwerten und die im Bereich des Heide Camps bereits vorhandenen Nutzungen in zweckmäßiger Weise zu ergänzen. Kooperationen mit den benachbarten Betreibern im Bereich von Gastronomie und Übernachtung sind ebenso denkbar wie die Einbindung in das touristische Konzept der Burggemeinde.

Alternative Planungen sind auf Grund der Planungsziele nicht gegeben und daher nicht untersucht worden. Eine Abwägung der vorliegenden Planung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten war daher nicht erforderlich.

Aufgestellt:  
rheinruhr.stadtplaner  
Juliusstraße 6  
45128 Essen

Gemeinde Brüggen  
Der Bürgermeister  
Planungsamt